

A b s c h r i f t

Der Regierungspräsident  
in Kassel  
I/2 b Az.: 3 m 02/01 A

Kassel, den 20. Juni 1961

An die  
Herren Landräte und  
die Magistrate der kreisfreien Städte  
des B e z i r k s

Betr.: Verwendung von Kugelschreibern im Kassenverkehr der Gemeinden  
(GV)

Der Hessische Minister des Innern hat mir mit Erlaß vom 12. Juni 1961 -  
Az.: IV c 3 - 33 c 02 - 011 - über die Verwendung von Kugelschrei-  
bern folgendes mitgeteilt:

"Ich bin demit einverstanden, daß ab sofort für die Herstellung der  
Einzahlungsquittungen nach § 33 Abs. 3 letzter Satz KuRVO und der Aus-  
zahlungsquittungen nach § 38 Abs. 1 letzter Satz a.a.O. sowie für die  
Unterschrift dieser Quittungen auch Kugelschreiber verwendet werden  
können, wenn deren Minen nach Beschaffenheit meines Erlasses vom 22.7.  
1959 - I a 1 - 7 d -, betr. Sicherung von Urkunden gegen Fälschung und  
Zerstörung durch natürliche Einflüsse (StAnz. S. 793), entsprechen.  
Das gleiche gilt für Buchungen nach § 61 Abs. 1 und die Kennzeichnung  
der geprüften Buchungen und Belege nach § 78 Abs. 2 und § 82 Abs. 4  
KuRVO in den jeweils vorgeschriebenen Farben sowie für die Anfertigung  
und Unterschrift der Kassenanordnungen nach Muster 10 GemHVO."

Ich bitte, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Kontrollen) sicherzustellen,  
daß nur Kugelschreiber der in Ziffer 2 a Abs. 2 des Erlasses vom  
22.7.1959 (Staatsanz.S.793) genannten Art verwendet werden.

Über etwaige nachteilige Auswirkungen der Verwendung von Kugelschrei-  
bern bitte ich, mir zu berichten.

Eine entsprechende Änderung der Kassen- und Rechnungsverordnung und  
der Gemeindehaushaltsverordnung ist vorgesehen.

Im Auftrage:  
gez.: Sommer

Der Landrat  
des Landkreises Melsungen  
III/1

Melsungen, den 6. Juli 1961

An die  
Herren Bürgermeister  
des K r e i s e s

Abschrift übersende ich zur Kenntnis und Beachtung. In dem Erlaß vom  
22. 7. 1959 ist unter Ziffer 2 a Abs. 2 ausgeführt, daß nur solche  
Kugelschreiber verwendet werden dürfen, deren Minen nach Beschaffen-

heit und Füllung den Vorschriften der Normblätter

"DIN 16554" Bl. 1: Kugelschreiberminen und

"DIN 16554" Bl. 2: Kugelschreiber-Pastentinten

entsprechen und die Kennzeichnung "DIN" oder "DIN 16554" in Verbindung mit dem Namen des Lieferers oder ein Zeichen tragen, das die Ermittlung ihrer Herkunft ermöglicht. Durch diese Kennzeichnung übernimmt der Lieferer die Gewähr, daß die Minen und ihre Füllung den Normen entsprechen und die Voraussetzungen in Bezug auf Fälschungssicherheit erfüllen.

Bei den laufenden Kassenprüfungen ist darauf zu achten, daß außer Tinte nur die zugelassenen und gekennzeichneten Minen für Kugelschreiber bei der Buchführung verwendet werden.

In diesem Zusammenhange darf ich nochmals darauf hinweisen, daß es unbedingt erforderlich ist, daß jeder Kassenverwalter das Hessische Gemeindegewirtschaftsrecht (Gemeindehaushaltsverordnung, Rücklagenverordnung und Kassen- und Rechnungsverordnung) besitzt. Soweit eine Gemeindekasse mit diesen Vorschriften noch nicht ausgestattet sein sollte, bitte ich beim Deutschen Gemeindeverlag in Wiesbaden zu beschaffen:

- a) das Hess. Gemeindegewirtschaftsrecht mit Einführung von Dreidoppel-Kraffke (Sammlung kommunaler Gesetze Nr. 21) oder
- b) das Hess. Gemeindegewirtschaftsrecht mit Kommentar von Dreidoppel-Kraffke (Sammlung kommunaler Gesetze Nr. 22).

Eine Ausfertigung dieser Verfügung bitte ich den Kassenverwaltern auszuhändigen.

B a i e r